

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband trägt den Namen **Greenkeeper Verband Deutschland e.V.**. Er ist ein Berufsverband und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist:

1. Parteipolitisch neutral und überkonfessionell die Bildung, Aus- und Weiterbildung des Berufsstandes der Greenkeeper zu fördern, die Bereitschaft des Einzelnen zur Mitwirkung an der Lösung öffentlicher Aufgaben zu wecken.
2. Die bestehenden Kontakte zwischen Greenkeepern im In- und Ausland zu pflegen und neue zu schaffen.
3. Die Interessen und Belange der Greenkeeper in der Öffentlichkeit, der FEGGA (Federation of European Golf Greenkeepers Associations) und in den entsprechenden Fachgremien sowie gegenüber anderen Organisationen zu vertreten.
4. Der Austausch von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Technik sowie Industrie einerseits und der Praxis andererseits.
5. Die Entwicklung und Bereitstellung von Aus- und Fortbildungsangeboten sowie die Beteiligung an der Entwicklung und Bereitstellung solcher Angebote.

§ 3 Mitgliedschaft

Sofern sie sich zu dieser Satzung bekennen, können Mitglieder dieses Verbandes werden:

1. als ordentliche Mitglieder: natürliche Personen, die auf Golfanlagen oder auf Rasensportanlagen im Greenkeeping (Sportplatzpflege) tätig sind; Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder;
2. als fördernde Mitglieder: natürliche und juristische Personen und Vereinigungen, die den Verbandszwecks fördern. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Etwaige Ablehnungsgründe sind nicht zu begründen.
3. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Verbandes notwendig ist.
4. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
5. Mit dem Beitritt zum Verband werden Name, Anschrift, Telefonnummer, Mobil-Nummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Arbeitgeber, Heimatclub und gegebenenfalls eine Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der verbandseigenen Mitglieder-Verwaltungssoftware gespeichert. Jedem Verbandsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
6. Beim Austritt eines Mitgliedes werden gespeicherte personenbezogene Daten in der verbandseigenen Mitglieder-Verwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufbewahrt.

Der Verband ist berechtigt, Daten der Mitglieder, wie oben beschrieben, zu speichern und in Form von Mitgliederlisten (Name, Postanschrift und Nennung des Arbeitgebers) bzw. dies als „Jahrbuch“ den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Über die Berufung eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf ausschließlichen Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die schriftliche Erklärung muss bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle eingehen.
2. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane;
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Verbandes;
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Verbandes;
 - Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht des Einspruchs bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verband.

§ 5 Beiträge

Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht,

1. die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen;
2. das Stimmrecht nach Maßgabe der Satzung auszuüben;
3. Anträge an die Organe des Verbandes zu richten;

Alle fördernden Mitglieder haben das Recht,

1. die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen;
2. zur Antragstellung an die Organe des Verbandes.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die gesamte Arbeit des Verbandes zu unterstützen, die gefassten Beschlüsse zu befolgen und satzungsgemäß festgesetzte Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 8 Organe

Organe des Greenkeeper Verbandes Deutschland sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 9 Vorstand

(1) (Allgemeines)

Der erweiterte Vorstand des Verbandes besteht aus dem geschäftsführenden und den angeschlossenen Regionalverbänden.

(2) (geschäftsführender Vorstand)

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident), dem Schriftführer und dem Schatzmeister zusammen. Abweichend hiervon ist die Wahl *einer* natürlichen Person der Beitragsklasse „Fördermitglied Einzelperson“ in den geschäftsführenden Vorstand zulässig; die Anzahl der Fördermitglieder im geschäftsführenden Vorstand ist auf *eine Person* begrenzt. Die Übernahme des Präsidenten- und des Vizepräsidentenamtes ist ausgeschlossen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, wobei im ersten Jahr einer 4-Jahresperiode der Präsident und der Schatzmeister und im dritten Jahr der 4 Jahresperiode der Vizepräsident und der Schriftführer zu wählen sind.

Die Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsamt dauert auch über die Amtszeit hinaus fort bis in einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wurde, es sei denn das Vorstandsmitglied legt sein Amt vorzeitig nieder oder wird abgewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so ist die Nachwahl für die restliche Amtszeit zulässig.

(3) (Geschäftsführung und Vertretung)

Der Verband wird durch den geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Je zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes soweit nicht die Aufgaben durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Für die laufende Geschäftsführung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben auch Ausschüsse bilden, die eine beratende Funktion haben.

(4) (erweiterter Vorstand)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den angeschlossenen Regionalverbänden. Über die Einberufung des erweiterten Vorstandes entscheidet der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies vom Präsidenten unter Angabe des Beschlussgegenstandes verlangen.

Im erweiterten Vorstand werden die Regionalverbände bei Beratungen und Beschlussfassungen durch ein Mitglied des Regionalvorstandes vertreten.

Sie haben das Recht zur Einbringung von Anträgen und zur Abgabe von Stellungnahmen zum jeweiligen Beschlusspunkt. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei die Stimmen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes doppelt zählen.

(5) (Einberufung und Beschlussfähigkeit)

Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Verlangen zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung so ist diese binnen 2 Wochen einzuberufen.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch telefonisch unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche erfolgen. Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind und die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes keinen Verlegungsantrag gestellt haben. In einer Sitzung, die wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufen werden muss, ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von vorliegenden Verlegungsanträgen gegeben. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) (Beschlussfassung in den Gremien des Vereins)

(1) Die folgenden Regelungen gelten für:

- a) Vorstand
- b) Ausschüsse
- c) Arbeitskreise

(2) Beschlüsse werden in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst. Mitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.

(3) Weiter können Beschlüsse gefasst werden

- a) in einer Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
- b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und tritt zumindest einmal pro Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung) zusammen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt der Versendung maßgeblich. Die Einladung ist bevorzugt zu richten an die letzte dem Verband bekannt gegebene E-Mail-Adresse, alternativ bevorzugte Postanschrift. Die Einladung soll zusätzlich auch auf der Internetseite des Verbandes unter www.greenkeeperverband.de veröffentlicht werden, jedoch lediglich im, durch Passwort geschützten, Mitgliederbereich. Auf Wunsch eines Mitglieds wird ihm die Einladung zur Mitgliederversammlung immer per Brief an die zugleich bekannt gegebene Anschrift zugesandt.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern per E-Mail bis 5 Tage vor der Versammlung mitgeteilt. Danach gestellte Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt.

(3) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von 10 % der ordentlichen Mitglieder oder vom Vorstand gewünscht werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- 1. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten
- 2. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- 6. Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf zwei Jahre im Wechsel, Wiederwahl ist ausgeschlossen
- 7. Festsetzung des Jahresbeitrages
- 8. Satzungsänderungen

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Sollte der Präsident verhindert sein, so obliegt dem Vizepräsidenten die Versammlungsleitung. Soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht abweichende Bestimmungen treffen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar.

(5) Beschlussfassung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen

- a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder oder
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung).

(2) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

(3) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

(4) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachen Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.

(5) Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Vereins zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mails an die letzte dem Verband bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben. Die Beschlussfassung in virtuellen Versammlungen erfolgt durch eine offene Abstimmung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Schriftführer hat das Protokoll zusammen mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Regionalverbände

Als selbstständiger Zusammenschluss von Mitgliedern des Verbandes fungieren die Regionalverbände. In diesen schließen sich Mitglieder des Verbandes aus bestimmten Regionen zusammen. Die Wahl welchem Regionalverband ein Mitglied angehören will trifft das Mitglied durch Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand. Im Verband gibt es derzeit die Regionalverbände "Nord", "Mitte", "Ost", "Bayern", "Baden-Württemberg" und "Nordrhein-Westfalen".

Die Gründung eines neuen Regionalverbandes bedarf der Zustimmung der Bundes-Mitgliederversammlung und erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Die Bundes-Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Auflösung von Regionalverbänden.

Die Regionalverbände können sich eine eigene Satzung geben und als selbstständige Vereine/Verbände geführt werden.

Die Satzung eines Regionalverbandes darf jedoch nicht mit der vorliegenden Satzung und den damit verfolgten Zwecken in Widerspruch stehen und muss die demokratische Meinungsbildung durch die Mitglieder ermöglichen. Die Satzung eines Regionalverbandes bedarf der Genehmigung durch den geschäftsführenden Bundesvorstand.

Die Regionalverbände sind berechtigt nicht dem Bundesverband angehörende natürliche oder juristische Personen als fördernde Mitglieder aufzunehmen und nur von diesen eigene Beiträge zu erheben. Im Übrigen erhalten die Regionalverbände entsprechend ihrer Mitgliederzahl Zuweisungen aus dem Bundesverbandsvermögen über deren Höhe der erweiterte Vorstand entscheidet.

Die Regionalverbände gehören dem erweiterten Vorstand an (siehe § 9 Abs. 4). Über die Person des jeweiligen Sitzungsteilnehmers einer Sitzung entscheidet der Vorsitzende des Regionalverbandes gegenüber dem Bundesvorstand im Zweifel allein.

Die Regionalverbände können ihre auf den jeweiligen Bezirk beschränkten Angelegenheiten selbstständig regeln, soweit sie nicht mit den Interessen des Bundesverbandes kollidieren. Sie sind dem Bundesvorstand bei begründetem Anlass zur Auskunft und Rechenschaftslegung verpflichtet.

Die Regionalverbände sind nicht berechtigt den Bundesverband zu vertreten oder zu verpflichten. Sie sind verpflichtet die ihnen obliegenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere steuerlichen Pflichten selbstständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Verband ist als aufgelöst zu betrachten, wenn weniger als 7 ordentliche Mitglieder dem Verband angehören.

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat.

Für den Fall der Auflösung des Verbandes sollen grundsätzlich der Präsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt werden. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch andere ordentliche Mitglieder an deren Stelle zu Liquidatoren bestellen.

Die Liquidatoren sind gemeinschaftlich vertretungs- und geschäftsführungsbefugt.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen und Inventar fällt den SOS-Kinderdörfern, Herbert-Gmeiner-Fond, zu, soweit es nicht zur Berichtigung der Verbindlichkeiten benötigt wird.

Die Liquidatoren haben die Auflösung des Verbandes beim Vereinsregister, Amtsgericht Wiesbaden, anzumelden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 26. Oktober 1997 in erster Fassung erstmalig beschlossen, vom Vorstand am 27.11.1997 genehmigt und am 01.07.1998 ins Vereinsregister eingetragen.